

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Mit dem Eintritt Deutschlands in die dritte Stufe der Währungsunion am 1. Januar 1999 haben sich die Aufgaben der Deutschen Bundesbank infolge der Übertragung ihrer geld- und währungspolitischen Befugnisse auf die Gemeinschaftsebene geändert. Das 7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (7. BBankGÄndG) vom 23. März 2002, verkündet im Bundesgesetzblatt am 28. März 2002, trägt den geänderten Rahmenbedingungen mit einer Neuregelung der Bundesbankorganisation Rechnung. Darüber hinaus werden durch das Gesetz noch einige auf die Einführung des Euro zurückgehende technische Änderungen des Bundesbankgesetzes (BBankG) vorgenommen. Im Folgenden werden Entstehungsgeschichte und wesentlicher Inhalt des am 30. April 2002 in Kraft getretenen 7. BBankGÄndG dargestellt.

Die Deutsche Bundesbank im Europäischen System der Zentralbanken

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 1999 haben die teilnehmenden Mitgliedsstaaten ihre geld- und währungspolitischen Befugnisse auf die Gemeinschaftsebene übertragen. Die Verantwortung für die einheitliche europäische Geldpolitik trägt seitdem das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die Deutsche Bundesbank ist integraler Bestandteil des ESZB. Die geldpolitischen Beschlüsse werden vom Rat der Europäischen

Zentralbank (EZB-Rat), dem obersten Willensbildungs- und Entscheidungsgremium des ESZB, gefasst. Der Präsident der Deutschen Bundesbank ist Mitglied des EZB-Rats, zusammen mit den Präsidenten der anderen elf nationalen Zentralbanken der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaaten und den sechs Mitgliedern des Direktoriums der EZB.

Die Rolle der Deutschen Bundesbank hat sich infolge der Übertragung der Verantwortung für die Geld- und Währungspolitik auf die Gemeinschaftsebene von einer Alleinverantwortung für Deutschland in eine Mitverantwortung für die Euro-Zone gewandelt. Die Deutsche Bundesbank besitzt keine eigenständigen geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse mehr. Ihre Aufgabe im Bereich der Geldpolitik besteht seit dem 1. Januar 1999 in der Mitentscheidung sowie in der Mitwirkung der Vorbereitung, Umsetzung und Vermittlung der Entscheidungen des EZB-Rats.

Erfordernis der Anpassung der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen

Schon früh war klar, dass die neue Rolle der Deutschen Bundesbank eine Reform ihrer Leitungs- und Entscheidungsstrukturen erforderlich machen würde. Seit dem In-Kraft-Treten des Bundesbankgesetzes im Jahr 1957 waren diese Strukturen von einer Organvielfalt gekennzeichnet, bestehend aus dem Zentralbankrat, dem Direktorium und zuletzt neun Vorständen von Landeszentralbanken. Im Mittelpunkt stand der vormals über geldpolitische Befugnisse verfügende Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank. Er setzte sich aus

den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der Landeszentralbanken zusammen. Diese Struktur hatte der Gesetzgeber aus der Überlegung heraus errichtet, dass eine Meinungsvielfalt im Leitungsorgan der Notenbank maßgeblich zur Qualität ihrer Geldpolitik beitragen würde. Mit dem Übergang der geld- und währungspolitischen Befugnisse auf die Gemeinschaftsebene war die Rechtfertigung für diese Organvielfalt innerhalb der Bundesbankorganisation jedoch entfallen.

Überlegungen und Vorschläge des Zentralbankrats zur Organisationsstruktur

Den Anfang der Reformdiskussion machte die Deutsche Bundesbank selbst. Im Juli 1999 präsentierte der Zentralbankrat der Öffentlichkeit seine Überlegungen und Vorschläge zur künftigen Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank (eingehend hierzu: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Juli 1999, S. 5 ff.).

Ausgangspunkt der Überlegungen des Zentralbankrats waren sechs Eckpunkte, zu denen unter anderem die Zusammenführung der Organe der Bank (Zentralbankrat, Direktorium und Vorstände der Landeszentralbanken) zu einem neuen einheitlichen Leitungsgremium, die Wahrung des Kollegialitätsprinzips bei der Entscheidungsfindung als wichtige Stütze der Unabhängigkeit sowie die qualifizierte Unterstützung des Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im EZB-Rat gehörten. Über die konkrete Umsetzung der Eckpunkte gab es im Zentralbankrat

jedoch unterschiedliche Auffassungen, so dass er zwei Optionen vorlegte, die die verschiedenen Konzeptionen und Präferenzen seiner Mitglieder widerspiegelten.

Option 1 sah die Errichtung eines Vorstands mit Sitz in Frankfurt am Main vor, dem acht Mitglieder angehören sollten. Der Präsident und der Vizepräsident sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstands sollten von der Bundesregierung, vier weitere Mitglieder vom Bundesrat vorgeschlagen werden. Darüber hinaus war geplant, die regionale Struktur der Deutschen Bundesbank durch die Beibehaltung von neun Hauptverwaltungen zu gewährleisten. An die Stelle der vormaligen Vorstände der Landeszentralbanken sollten vom Vorstand weisungsabhängige, nicht über eigene Vorbehaltszuständigkeiten verfügende Regionaldirektoren treten. Die Wahrnehmung regionaler Belange hätte durch interne Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte Regionalbereiche auf einzelne Mitglieder des einheitlichen Leitungsgremiums erfolgen können. Weiter beinhaltete der Vorschlag, dass sie Büros in den Regionen unterhalten können und den politischen Instanzen und gesellschaftlichen Gruppen auf Landesebene als Dialogpartner zur Verfügung stehen.

Im Mittelpunkt der Option 2 stand die Zusammenlegung des Zentralbankrats, des Direktoriums und der Vorstände der Landeszentralbanken zu einem einheitlichen Leitungsgremium, dem Zentralbankrat (neu). Ihm sollten neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten höchstens vier weitere Mitglieder mit ständigem Sitz in Frankfurt am Main sowie die Präsidenten der (künftig sieben) Landes-

zentralbanken angehören. Ein Vorschlagsrecht der Bundesregierung war für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Sitz in Frankfurt am Main vorgesehen. Die Präsidenten der Landeszentralbanken, mit Sitz in den Regionen, sollten nach dem bisherigen Verfahren von den jeweiligen Landesregierungen über den Bundesrat vorgeschlagen werden. Nach dieser Option hätten der Zentralbankrat (alt), das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken zwar ihre Organeigenschaft verloren, die Landeszentralbanken jedoch weiterhin über gesetzlich zugewiesene Aufgaben verfügt.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe und Eckpunkte des Bundesministers der Finanzen

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Überlegungen des Zentralbankrats wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle für eine neue Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank diskutiert. Um das Reformvorhaben voranzutreiben, verständigten sich der Bundesminister der Finanzen und die Länderfinanzminister Anfang März 2000 auf die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Ihr gehörten neben dem Bundesfinanzminister die Finanzminister von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bayern an. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihrerseits berief eine achtköpfige Expertengruppe, die Vorschläge für eine Lösung der zwischen dem Bund und den Ländern umstrittenen Fragen der Bundesbankstrukturreform erarbeiten sollte.

Anfang Juli 2000 legte die Expertengruppe unter Leitung des ehemaligen Bundesbankpräsidenten Karl Otto Pöhl ein Gutachten zur Bundesbankstrukturreform vor. Darin sprach sich die Mehrheit der Experten unter anderem für die Verringerung der Zahl der neun Landeszentralbanken auf fünf Regionalverwaltungen aus. An deren Spitze sollte jeweils ein Regionalpräsident stehen, der gleichzeitig Mitglied eines zehnköpfigen Vorstands der Bank sein sollte. Der Bundesregierung sollte das Vorschlagsrecht für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie drei weitere Vorstandsmitglieder mit ständigem Sitz in Frankfurt am Main eingeräumt werden. Die fünf Regionalpräsidenten wären vom Bundesrat unter Einbeziehung der Landesregierungen vorgeschlagen und mit regionalen Zuständigkeiten ausgestattet worden.

Ende Januar 2001 präsentierte der Bundesminister der Finanzen seine Vorstellungen über die neue Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank. Im Mittelpunkt der Pläne stand die Errichtung eines sechsköpfigen Vorstands, wobei der Präsident und der Vizepräsident von der Bundesregierung und die übrigen Mitglieder vom Bundesbankpräsidenten selbst vorgeschlagen werden sollten. An die Stelle der Landeszentralbanken wären neun Hauptverwaltungen getreten, an deren Spitze Landeszentralbankpräsidenten gestanden hätten. Die Hauptverwaltungen sollten ihre gesetzlichen Vorbehaltszuständigkeiten verlieren und ihre Leiter nicht im Leitungsgremium der Deutschen Bundesbank vertreten sein.

7. BBankGÄndG – vom Referenten- über den Regierungsentwurf zum Gesetz

Mitte April 2001 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf. Nur wenige Wochen später, Anfang Juni 2001, übermittelte die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf dem Bundesrat für eine erste Stellungnahme. Der Bundesrat lehnte diesen Entwurf mit der Begründung ab, dass er die Bedeutung der Landeszentralbanken bei der Schaffung von Vertrauen in die gemeinsame europäische Währung verkenne und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sowie der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft nicht ausreichend Rechnung trage. In der Folgezeit wurde der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen beraten. Der Finanzausschuss des Bundestages verabschiedete in einer Sitzung Ende Februar 2002 mehrheitlich wesentliche Änderungen des Regierungsentwurfs, die vom Parlament am 1. März 2002 beschlossen wurden. Da der Bundesrat in seiner Sitzung am 22. März 2002 nicht den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat anrief, konnte das 7. BBankGÄndG am 28. März 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am 30. April 2002 in Kraft treten.

Während die auf die Einführung des Euro zurückgehenden technischen Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren weitgehend unverändert blieben, erfolgten hinsichtlich des Vorschlagsrechts für das neue Leitungsorgan noch erhebliche Änderungen.

Vorstand mit Sitz in Frankfurt am Main als alleiniges Leitungs- und Entscheidungsorgan

Im Mittelpunkt des 7. BBankGÄndG steht die Änderung der Organstruktur der Deutschen Bundesbank. Sowohl Referenten- und Regierungsentwurf als auch das am 30. April 2002 in Kraft getretene Gesetz sehen die Errichtung eines Vorstands als alleiniges Leitungs- und Entscheidungsorgan vor. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BBankG¹⁾ hat der Vorstand die Aufgabe, die Bank zu leiten und zu verwalten. Damit übernimmt er insbesondere die Aufgaben des Direktoriums, aber auch die der Vorstände der Landeszentralbanken und die dem Zentralbankrat nach dem Verlust seiner geldpolitischen Kompetenzen verbliebenen Aufgaben. Konsequenterweise war von Beginn des Gesetzgebungsverfahrens an der Wegfall der Vorstände der Landeszentralbanken und die Streichung ihrer im BBankG a.F. festgeschriebenen Vorbehaltszuständigkeiten vorgesehen.

Mit der Errichtung eines am Sitz der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main ansässigen Vorstands beabsichtigt der Gesetzgeber eine Anpassung der Organisationsstrukturen der Deutschen Bundesbank an ihre veränderte Aufgabenstellung und eine Verbesserung ihrer Europatauglichkeit durch die Stärkung der Zentrale. Mit ihren klaren und einfachen Strukturen soll die neue Organisationsform der Deutschen Bundesbank ermöglichen, sich schneller an neue Entwicklungen anzupassen und damit auch zu einer Stärkung des Finanzplatzes Deutschland beitragen.

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Zahl der Vorstandsmitglieder von sechs Mitgliedern in Referenten- und Regierungsentwurf auf acht Mitglieder im nunmehr in Kraft getretenen Gesetz erhöht worden. Diese Erhöhung ist im Zusammenhang mit der vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorschlagsverfahrens für Vorstandsmitglieder vollzogenen Kehrtwende zu sehen. Referenten- und Regierungsentwurf sahen noch vor, dass der Präsident und der Vizepräsident von der Bundesregierung und die weiteren vier Vorstandsmitglieder vom Präsidenten der Deutschen Bundesbank selbst im Einvernehmen mit der Bundesregierung vorgeschlagen werden. In § 7 Abs. 3 Satz 2 BBankG ist demgegenüber festgelegt, dass die Bundesregierung den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder und der Bundesrat die übrigen vier Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit der Bundesregierung vorschlägt. Die damit vollzogene Rückkehr zu einem Pluralismus der Vorschlagsinstanzen, vergleichbar mit dem in der Vergangenheit hinsichtlich der Zentralbankratsmitglieder praktizierten Verfahren, ist allgemein als Stärkung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank verstanden und begrüßt worden.

1 §§ des BBankG ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf das seit 30. April 2002 geltende BBankG in der Fassung des 7. BBankGÄndG; soweit auf das BBankG in der vor dem 30. April 2002 gültigen Fassung Bezug genommen wird, wird dies durch den Zusatz „a.F.“ kenntlich gemacht.

Mit der Aufnahme unterschiedlicher Vorschlagsinstanzen für die Vorstandsmitglieder wurde in § 7 Abs. 3 Satz 3 BBankG darüber hinaus ein in Referenten- und Regierungsentwurf nicht enthaltenes Anhörungsrecht des Vorstands zu den Vorschlägen der Bundesregierung und des Bundesrats aufgenommen, das ebenfalls die Unabhängigkeit der Notenbank stärkt. An der Bestellung der Mitglieder des Leitungsgremiums der Deutschen Bundesbank durch den Bundespräsidenten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BBankG), dem möglichen Bestellungszeitraum zwischen fünf und acht Jahren (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BBankG), ihrem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 7 Abs. 4 BBankG) sowie dem Erfordernis ihrer besonderen fachlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BBankG) hat sich im Vergleich zum BBankG a. F. nichts geändert.

Regelungen für die Arbeit des Vorstands

Die Regelungen des 7. BBankGÄndG für die Arbeit des neuen Leitungsgremiums der Deutschen Bundesbank betreffen die Zuständigkeitsverteilung und die Abstimmungsmodalitäten innerhalb des Vorstands sowie die Leitung der Vorstandssitzungen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung ermöglicht § 7 Abs. 1 Satz 4 BBankG, dass der Vorstand die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten einem Mitglied zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen kann. Damit soll die für eine effektive Aufgabenerfüllung notwendige Schaffung von Dezernaten innerhalb des Vorstands gesetzlich abgesichert werden, ohne dass sich dadurch etwas an der Gesamtverantwortung des Vorstands und seiner grundsätzlichen Ausrichtung als Kollegialorgan

ändern würde. § 7 Abs. 1 Satz 3 BBankG sieht den Erlass eines Organisationsstatuts vor, in dem die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Aufgaben, die den Hauptverwaltungen übertragen werden können, geregelt werden²⁾.

Die Regelungen zur Leitung der Vorstandssitzungen und zu den Abstimmungsmodalitäten entsprechen im Ergebnis den früher für das Direktorium der Deutschen Bundesbank geltenden Bestimmungen. Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 bis 3 BBankG berät der Vorstand unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Vetorechte des Präsidenten der Deutschen Bundesbank

Referenten- und Regierungsentwurf räumten dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank umfassende Vetorechte ein. Im Vorstand sollte die Geschäftsverteilung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die im Gesetz neu verankerte Plankostenrechnung nicht gegen den Präsidenten beschlossen werden können. Im Hinblick auf die hiermit verbundene Einschränkung der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Gesamtbank und damit des Kollegialprinzips, hat der Finanzausschuss des Bundestages es im Ergebnis bei dem bisher in der Satzung der Deutschen Bundesbank enthaltenen Vetorecht des Präsi-

²⁾ Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2002 das als Anhang (S. 16 ff.) abgedruckte Organisationsstatut beschlossen.

denen hinsichtlich eines Beschlusses zur Geschäftsverteilung belassen. Allerdings findet sich die Regelung jetzt in § 7 Abs. 5 Satz 4 BBankG. Mit der Aufhebung von § 34 BBankG a.F. ist eine Satzung künftig nicht mehr vorgesehen. Nach der Gesetzesbegründung erachtet der Gesetzgeber eine Satzung, die im Wesentlichen Regelungen über die Arbeitsweise der drei Bundesbankorgane enthielt, für nicht mehr erforderlich.

Kein Teilnahmerecht von Mitgliedern der Bundesregierung an Vorstandssitzungen

Das in § 13 Abs. 2 BBankG a.F. enthaltene Teilnahmerecht von Mitgliedern der Bundesregierung an Sitzungen des Leitungsgremiums der Deutschen Bundesbank ist entfallen. Der Gesetzgeber hält ein solches formalisiertes Recht vor dem Hintergrund des Übergangs der geld- und währungspolitischen Befugnisse der Deutschen Bundesbank auf die Gemeinschaftsebene und der deshalb eingeleiteten Neuorganisation der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen für nicht mehr sachgerecht. In der Gesetzesbegründung wird die weitergeltende Beratungs- und Auskunftspflicht der Deutschen Bundesbank in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung nach § 13 Abs. 1 BBankG als Regulativ für den Verlust des Teilnahmerechts angesehen. Im Übrigen bleibe es dem zukünftigen Bundesbankvorstand unbenommen, Mitglieder der Bundesregierung zu seinen Sitzungen einzuladen.

Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank

Die Abschaffung der Vorstände der Landeszentralbanken und ihrer gesetzlichen Vorbehaltszuständigkeiten sind nach den Vorstellungen der Bundesregierung von Anfang an Bestandteil der Bundesbankstrukturreform gewesen. Als Folge der Rückkehr zu einem Pluralismus der Vorschlagsinstanzen hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands geht das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz dabei über die in Referenten- und Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus. Danach waren ein Vorschlagsrecht des Bundesrats bezüglich der Leiter der Hauptverwaltungen sowie die Beibehaltung ihres öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses vorgesehen. Nach § 8 Abs. 2 BBankG werden jetzt die Hauptverwaltungen von einem vom Vorstand der Bank weisungsabhängigen Beamten geleitet. Er trägt die Bezeichnung „Präsident der Hauptverwaltung“. Die Präsidenten der Hauptverwaltungen sind nicht im Vorstand vertreten. Die Bezeichnung „Landeszentralbank“ für die Hauptverwaltungen entfällt ersatzlos.

Mit der Neuorganisation der Leitung der Hauptverwaltungen entfallen auch die in § 8 Abs. 2 BBankG a.F. verankerten Vorbehaltszuständigkeiten der Vorstände der Landeszentralbanken. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen dadurch in Zukunft Parallelarbeiten in den Hauptverwaltungen und der frühere Koordinierungsprozess über den Zentralbankrat vermieden werden. Dadurch sollen eine Verschlankung und weitere Effizienzsteigerungen der Organisationsabläufe

der Deutschen Bundesbank ermöglicht werden.

Übergangsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Bundesbank

Referenten- und Regierungsentwurf sahen vor, dass die Mitglieder des Direktoriums als Mitglieder des neuen Vorstands und die Landeszentralbankpräsidenten als Leiter der Hauptverwaltungen übernommen werden sollten. Die Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken hingegen sollten mit In-Kraft-Treten des 7. BBankGÄndG aus ihren Ämtern scheiden. Da sich der Gesetzgeber letztlich für die Aufteilung des Vorschlagsrechts hinsichtlich der Vorstandsmitglieder auf die Bundesregierung und den Bundesrat entschied, konnte diese Übergangsvorschrift nicht unverändert bleiben. Sie wurde dahingehend angepasst, dass mit Ausnahme des Präsidenten alle Direktoriumsmitglieder sowie ein Teil der Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken mit In-Kraft-Treten des 7. BBankGÄndG aus ihren Ämtern schieden. Die übrigen Präsidenten der Landeszentralbanken wurden als Präsidenten der Hauptverwaltungen für die Restlaufzeit ihrer Verträge übernommen.

Beiräte bei den Hauptverwaltungen

Die bei den Hauptverwaltungen angesiedelten Beiräte bleiben auch nach dem In-Kraft-Treten des 7. BBankGÄndG bestehen. Was den Beratungsgegenstand von Beiratssitzungen anbelangt, erfolgte in § 9 Abs. 1 BBankG

eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen. Statt wie früher mit dem Präsidenten der Landeszentralbank über Fragen der Währungs- und Kreditpolitik und mit dem Vorstand der Landeszentralbank über die Durchführung der ihm in seinem Bereich obliegenden Aufgaben zu beraten, beschränken sich die Beratungen mit dem Präsidenten der Hauptverwaltung zukünftig auf die Durchführung der im jeweiligen Bereich anfallenden Arbeiten. Die in § 9 Abs. 4 BBankG a.F. vorgesehene Teilnahme von Länderwirtschafts- beziehungsweise Länderfinanzministern ist in der Neufassung von § 9 BBankG nicht mehr enthalten.

Einstufiges Filialnetz der Deutschen Bundesbank

Die Neuregelungen in § 10 BBankG sind ebenfalls im Zusammenhang mit der Bundesbankstrukturreform zu sehen. Danach entfällt die Differenzierung zwischen Hauptstellen und Zweigstellen. Zukünftig unterhält die Deutsche Bundesbank Filialen, die der zuständigen Hauptverwaltung unterstehen. Nach der Gesetzesbegründung erlaubt diese Änderung eine straffere und effizientere, zugleich aber auch flexible bankinterne Organisation. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Deutsche Bundesbank grundsätzlich in der Fläche vertreten sein soll. Allerdings muss sie Veränderungen in der Bankenlandschaft Rechnung tragen. Wie in der Vergangenheit wird sie auch in Zukunft schon aus Kostengründen ihr Dienstleistungsangebot in der Fläche der Nachfrage der Kreditinstitute anpassen, wobei selbstverständlich eine Wechselwirkung zwischen Angebot und

Nachfrage in Quantität und Qualität der Dienstleistungen besteht.

Neuregelungen zur Kostensteuerung

Der Referentenentwurf sah in § 26 BBankG Änderungen vor, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens teilweise modifiziert beziehungsweise gänzlich fallen gelassen wurden. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die vorgesehenen Rechte des Deutschen Bundestages, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und Empfehlungen für das Ausgabeverhalten der Deutschen Bundesbank geben zu können. Die nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs mit Blick auf die im Gemeinschaftsrecht verankerte Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken des ESZB geäußerten Bedenken gegen diese Bestimmungen führten dazu, dass im Regierungsentwurf an einer Entlastung des Vorstands nicht mehr festgehalten wurde. Ferner wurden aus den „Empfehlungen des Deutschen Bundestages zum Ausgabeverhalten der Deutschen Bundesbank“ „Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Effizienz“. Aber auch die verbliebene Vorschrift stieß auf starke Vorbehalte. Die Europäische Zentralbank brachte im Rahmen ihrer Anhörung zum Regierungsentwurf nach Art. 105 Abs. 4 EG-Vertrag ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass solche Rechte des Parlaments die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank beeinträchtigen würden. Sie erachtete sowohl die im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehene Entlastung des Vorstands als auch jedwede Empfehlungen des Deutschen Bundestages als mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Durch

solche Stellungnahmen des Parlaments könne trotz deren formaler Unverbindlichkeit von außen politischer Druck ausgeübt werden, der die Stellung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank als Mitglied des EZB-Rats und damit die Unabhängigkeit eines Beschlussorgans des ESZB beeinträchtige. Abgesehen davon, dass dieses Verfahren entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf keine Parallele im Gemeinschaftsrecht habe, würden durch solche Bestimmungen falsche Signale gesetzt und Geist und Wortlaut von Art. 108 EG-Vertrag verletzt. Die Finanzmärkte und die Öffentlichkeit könnten dies als einen stabilitätspolitischen Kurswechsel der Bundesrepublik Deutschland ansehen, die sich in der Vergangenheit, zum Beispiel während den Vorbereitungen zum Vertrag von Maastricht, besonders stark für eine weit reichende Unabhängigkeit der Zentralbanken eingesetzt habe. Letztlich hat der Gesetzgeber auch von der Einführung eines Rechts des Parlaments zur Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Effizienz bei der Deutschen Bundesbank abgesehen.

Die verbliebene Neuregelung in § 26 Abs. 4 BBankG für die Kostenrechnung führt zu einer gesetzlichen Festschreibung einer früheren Empfehlung des Bundesrechnungshofes, die die Deutsche Bundesbank, soweit es ihre Organisationsstruktur zuließ, allerdings bereits in die Praxis umgesetzt hatte. Die in § 26 Abs. 5 BBankG normierte erweiterte Weiterleitung von Unterlagen zur Kostenrechnung an das Bundesministerium der Finanzen, den Bundesrechnungshof und den Deutschen Bundestag soll zu einer verbesserten Kostentransparenz beitragen.

Technische Anpassungen des BBankG

Was die im 7. BBankGÄndG enthaltenen Anpassungen technischer Natur anbelangt, ist zwischen Regelungen als Folge der Umstellung der deutschen Rechtsordnung auf den Euro sowie Regelungen zur Klarstellung der der Deutschen Bundesbank bereits nach dem EG-Vertrag und dem ESZB-Statut zukommenden Aufgaben zu unterscheiden.

Überleitung von Kapital- und Rücklagen auf Euro-Beträge

Als Folge der Umstellung der Rechtsordnung auf den Euro ist in § 2 BBankG das Grundkapital der Deutschen Bundesbank von 5 Mrd DM auf Euro umgestellt und der Betrag auf 2,5 Mrd € geglättet worden. Entsprechend wurde hinsichtlich der Regelung über die Gewinnverwendung in § 27 BBankG verfahren. Danach wird in § 27 Nr. 1 BBankG der Betrag der gesetzlichen Rücklage von 5 Mrd DM durch den Betrag von 2,5 Mrd € ersetzt und der der Rücklage bis zum Erreichen ihrer vollen Höhe mindestens zuzuführende Teil des Reingewinns von 500 Mio DM auf Euro umgestellt und auf 250 Mio € geglättet.

Die Glättung des Grundkapitals und der Rücklage der Bank hat eine Herabsetzung der Eigenmittel der Bank um knapp 113 Mio € zur Folge. Um diesen Betrag wird sich nach der Übergangsvorschrift des § 45 Abs. 3 Satz 3 im Fall des Vorhandenseins der vollen gesetzlichen Rücklage im ersten Jahresabschluss nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes der Reingewinn der Bank erhöhen.

In § 35 BBankG, der die unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen behandelt, wird die Angabe Deutsche Mark durch die Angabe Euro ersetzt. Hinsichtlich der in § 42 BBankG geregelten Ausgabe von Liquiditätspapieren ist der Betrag von 50 Mrd DM auf Euro umgestellt und auf 25 Mrd € geglättet worden.

Verwaltung der Währungsreserven und Beitrag zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme

Durch das 7. BBankGÄndG ist in § 3 BBankG das Halten und Verwalten der Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, also insbesondere von Gold und Devisen, als Aufgabe der Deutschen Bundesbank aufgenommen worden. Diese Notenbanktätigkeit, die bisher im BBankG nicht ausdrücklich erwähnt wurde, ist nach Art. 105 Abs. 2 dritter Gedankenstrich EG-Vertrag und nach Art. 3.1 dritter Gedankenstrich ESZB-Statut eine der grundlegenden Aufgaben des ESZB. Daneben wird in § 3 BBankG jetzt der Auftrag der Deutschen Bundesbank klargestellt, zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme beizutragen. Damit trägt das Gesetz der Regelung in Art. 105 Abs. 2 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag und Art. 3.1 ESZB-Statut Rechnung, wonach die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ebenfalls zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört.

Geschäfte der Deutschen Bundesbank mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern

§ 19 BBankG enthält eine vollständig überarbeitete Beschreibung des Geschäftskreises der Bank, die die geldpolitischen Vorgaben des ESZB-Statuts und des EZB-Rats berücksichtigt. Danach wird unter anderem die bisherige Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Bundesbank auf Kreditinstitute „im Geltungsbereich des BBankG“ aufgehoben und der Kreis der möglichen Geschäftspartner über „Kreditinstitute“ hinaus auch auf „andere Marktteilnehmer“ ausgedehnt.

Ferner sind als Geschäfte, die die Deutsche Bundesbank mit ihren Geschäftspartnern betreiben kann, entsprechend Artikel 18.1 ESZB-Statut die Gewährung von Darlehen gegen Sicherheiten und der Kauf und Verkauf von Forderungen, börsengängigen Wertpapieren und Edelmetallen am offenen Markt entweder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen oder endgültig per Kasse oder Termin in § 19 BBankG aufgeführt. § 21 BBankG a. F., in dem die Geschäfte am offenen Markt

gesondert behandelt wurden, konnte dementsprechend gestrichen werden.

Anders als in der bisherigen Regelung werden die zugelassenen Sicherheiten nicht mehr im Einzelnen aufgeführt. Ferner soll die Verwertung der Sicherheiten künftig nicht erst bei Verzug des Schuldners, sondern bereits im Zeitpunkt der Pfandreife des Schuldners zulässig sein. Die Verwertungsarten werden um die Aneignung ergänzt und Verwertungsrechte der Deutschen Bundesbank nicht nur im Fall eines Insolvenzverfahrens über den Schuldner, sondern auch einer vorhergehenden Sicherungsmaßnahme (insbesondere § 46a KWG) möglich sein. Mit Blick auf die grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten im so genannten „Korrespondenz-Zentralbankmodell“ wird schließlich klargestellt, dass die Verwertungsmöglichkeiten auch bestehen sollen, wenn die Deutsche Bundesbank die Verwertung für ein anderes Mitglied des ESZB vornimmt. Mit Blick auf das geldpolitische Instrumentarium des ESZB, das eine Einlagefazilität und Termineinlagen vorsieht, ist die Möglichkeit zur Hereinnahme von Einlagen über Giroeinlagen hinaus erweitert worden.

Anhang

Organisationsstatut für die Deutsche Bundesbank³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Bank in gemeinsamer Verantwortung.
- (2) Der Vorstand berät den Präsidenten der Deutschen Bundesbank in seiner Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rats und des Erweiterten Rats.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern (Geschäftsverteilungsplan); ein solcher Beschluss soll nur bei Anwesenheit aller Mitglieder und kann nicht gegen die Stimme des Präsidenten gefasst werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder übernehmen jeweils Eigenverantwortung für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche.
- (4) Die Verteilung der Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands setzen sich fortlaufend und rechtzeitig über alle wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorfälle in Kenntnis, um jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen.
- (5) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei vorübergehender Abwesenheit des zuständigen Vorstandsmitglieds dürfen grundlegende Entschei-

dungen und organisatorische Veränderungen nicht ohne zwingenden Grund von dem Vertreter veranlasst werden.

- (6) In Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Vorstandsmitglieder berühren, haben sich die betroffenen Vorstandsmitglieder abzustimmen. Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise allein handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für die Deutsche Bundesbank erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Das in diesem Fall betroffene, aber nicht beteiligte Vorstandsmitglied ist umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Plankostenrechnung und der Investitionsplan unterliegen der Beschlussfassung des Vorstands.

II. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 2

- (1) Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank statt. Der Vorstand tritt in der Regel in Abständen von einer Woche zusammen. Sitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern anzuberaumen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann verlangen, dass eine Angelegenheit, auch wenn sie nicht

³ Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 8. Mai 2002 gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 BBankG.

zu seinem Geschäftsbereich gehört, in einer Vorstandssitzung behandelt wird.

- (3) Beschlüsse über die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung und des Investitionsplans sollen nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 3

- (1) Der Vorstand berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten führt das Vorstandsmitglied mit der längsten Dienstzeit im obersten Leitungsgremium der Deutschen Bundesbank den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlussfassung durch schriftliche, telefonische oder technisch gleichwertige Stimmabgabe ist zulässig, es sei denn mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands kann nicht gegen den Präsidenten entschieden werden.
- (5) Bei Beschlüssen des Vorstands in personellen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vorstands betreffen, wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied des Vorstands kann beantragen, auch über andere Angelegenheiten geheim abzustimmen.

- (6) Werden persönliche Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds beraten, so hat dieses Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme, nimmt jedoch an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

§ 4

Die vom Vorstand beschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands werden für den Vorstand von dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank, in seinem Falle vom Vizepräsidenten, und jeweils einem weiteren vom Vorstand zu benennenden Mitglied unterzeichnet.

III. Ausschüsse

§ 5

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Beratung, Koordinierung und Entscheidungsvorbereitung einrichten.

IV. Zentralbereiche

§ 6

Die Zentralbereiche sind für die Erfüllung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich und berichten über das für sie zuständige Mitglied des Vorstands an den Vorstand. Über die Errichtung von Servicezentren beschließt der Vorstand.

V. Hauptverwaltungen und Filialen

§ 7

Die Hauptverwaltungen werden von einem Präsidenten geleitet und sind für die Erfüllung der ihnen

vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach dessen Vorgaben verantwortlich. Sie berichten an den jeweils fachlich zuständigen Zentralbereich.

§ 8

Über die Errichtung und Schließung von Filialen beschließt der Vorstand. Die Filialen berichten an die übergeordnete Hauptverwaltung.

VI. Verschiedenes

§ 9

Im jährlichen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank sind die Gesamtbezüge der amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Vorstands bezie-

hungsweise des Direktoriums der Deutschen Bundesbank beziehungsweise des Zentralbankrats und des Direktoriums der Bank deutscher Länder und der Vorstände der Landeszentralbanken einschließlich ihrer Hinterbliebenen in einer Summe anzugeben.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 10

Soweit in Rechtsvorschriften und Dienstvorschriften der Deutschen Bundesbank der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank, das Direktorium der Deutschen Bundesbank, die Präsidenten oder Vorstände der Landeszentralbanken genannt sind, tritt an ihre Stelle der Vorstand.